

Aktenzeichen: 4 AZR 40/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 5. Dezember 1984
- 4 AZR 40/83 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 19. Februar 1982
- 7 Ca 153/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. November 1982
Baden-Württemberg - 5 Sa 94/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Studioassistent

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; MTV für die beim
Süddeutschen Rundfunk beschäftigten Arbeitnehmer
vom 8. Dez. 1976; Anlage Tätigkeitsmerkmale,
Gruppe 6 (Studioassistent)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Eingruppierung eines Studioassistenten
beim Süddeutschen Rundfunk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 40/83

5 Sa 94/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
5. Dezember 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Reg.-Hauptsokretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feiler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 1982 - 5 Sa 94/82 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 51-jährige Kläger wurde gemäß schriftlichem Arbeitsvertrag vom 6. April 1966 als Studiohelfer bei dem Beklagten eingestellt. Nachdem er zunächst Vergütung nach der Tarifgruppe 3 erhalten hatte, ist er inzwischen in die Tarifgruppe 4 Stufe 8 eingereiht worden. Die für den Beklagten abgeschlossenen Tarifverträge finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung. Der Kläger wird bei Regionalsendungen des Fernsehens des Beklagten eingesetzt, so z.B. bei der "Abendschau Baden-Württemberg".

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger seine Höherstufung nach der Gruppe 6 ab dem 1. Mai 1980. Dazu hat er vorgebracht, er übe die Tätigkeit eines Studioassistenten i.S. der Gruppe 6 der Anlage Tätigkeitsmerkmale zum MTV aus, wobei er dem ersten Produktionsleiter unterstellt sei. Er habe im einzelnen die folgenden Aufgaben zu erledigen:

1. Bei Sendungen und Proben Sorge er für pünktlichen Beginn und reibungslosen Ablauf;
2. er überprüfe die Vollzähligkeit der für die Sendungen eingeteilten Mitarbeiter und verständige bei Ausfällen die Produktionsbetriebsdisposition und bei besonderen Vorkommnissen die Produktionsleitung;
3. nach Absprache mit den zuständigen Abteilungen besorge er die für die Sendungen benötigten Inserts, Grafiken und sonstigen Requisiten;
4. er sei zuständig dafür, daß alle für die Sendung wichtigen Stellen des Hauses über den Ablauf der Sendung informiert seien, indem er die Sendabläufe bei der Redaktion abhole und sie entsprechend dem vorgegebenen Verteiler an die Produktion weiterleite.

Er übe die gleiche Tätigkeit aus wie seine Kollegen K und D, die beide nach der Gruppe 6 vergütet würden, während er selbst nur nach Gruppe 4 Vergütung erhalte. Das widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Es liege damit ein betriebliches Ordnungssystem des Inhalts vor, daß der Beklagte seine Mitarbeiter, die die Tätigkeiten des Klägers ausübten oder wie der Zeuge W ausgeübt hätten, nach Tarifgruppe 6 vergüte, jedoch ihn selbst willkürlich ausklammere. Seine ausgeübte Tätigkeit sei genau die eines Studioassistenten i.S. der Tarifgruppe 6, was sich aus der Arbeitsanweisung für Studioassistenten des Beklagten ergebe. Dementsprechend sei er auch in einem Vertragsangebot des Beklagten vom 6. Mai 1980 als Studioassistent bezeichnet worden. Er habe den Vertrag nur deshalb nicht geschlossen, weil darin erneut nur eine Eingruppierung in Tarifgruppe 4 anstatt in Tarifgruppe 6 vorgesehen gewesen sei. Da sich die Funktionsbezeichnung Studioassistent allein in der Tarifgruppe 6 finde und seine Tätigkeit dieser Funktionsbezeichnung entspreche, habe er Anspruch auf entsprechende Vergütung, ohne daß es auf das generelle Merkmal (selbständige Tätigkeit) des tariflichen Oberbegriffs der Gruppe 6 noch ankomme.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Mai 1980 nach Tarifgruppe 6 der Anlage zum Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten des Süddeutschen Rundfunks zu vergüten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, der Kläger übe die Tätigkeit eines Studiohelfers der Tarifgruppe 3, ggfs. nach langjähriger Tätigkeit der Tarifgruppe 4 aus. Er sei nicht als Studioassistent eingestellt worden. Es sei ohne Bedeutung, wie seine Tätigkeit betriebsintern schlagwortartig bezeichnet werde. Er sei bei Sendungen die Verbindung zwischen Regie und Studio, er erhalte per Mikrophon vom Regisseur Handlungsanweisungen. Er verrichte Hilfstätigkeiten nach Weisung und ohne wesentliche Eigenverantwortung. Demgegenüber könne ein Studioassistent bei größeren Vorproduktionen oder Außenübertragungen z.T. selbständig im Rahmen eines festgelegten Planes eingesetzt werden. Die Arbeitsanweisung der Studio-

- -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

assistenten definiere diese Tätigkeit nicht, sondern besage nur, welche Aufgaben der Beklagte einem Studioassistenten i.S. des hausinternen Sprachgebrauchs zuweise, sie sei auch nicht Vertragsinhalt geworden. Die Eingruppierung der vom Kläger benannten Kollegen gebe für den Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nichts her, weil sie zwar im wesentlichen gleich eingesetzt seien wie der Kläger, sie seien aber höher qualifiziert und man habe ferner auch aus sozialen Überlegungen heraus auf eine Herabgruppierung dieser Mitarbeiter aus der Tarifgruppe 6 verzichtet. Im übrigen habe auch die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß die Tätigkeiten des Klägers mit diejenigen der Arbeitsanweisung für Studioassistenten übereinstimmten. Seiner Tätigkeit fehle wesentlich das Merkmal der Selbständigkeit, was bei einem Studioassistenten vorhanden sein müsse. Im Vertragsangebot vom 6. Mai 1980 sei die Bezeichnung Studioassistent irrtümlich aufgeführt worden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Der Beklagte verfolgt mit der Revision das Ziel der Klageabweisung weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung konnte der Klage nicht stattgegeben werden. Die Revision führte deshalb zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es im vorliegenden Falle nach dem Vortrag des Klägers zunächst maßgeblich darauf ankommt, ob der Kläger als Studioassistent i.S. der Tarifgruppe 6 gem. dem dort aufgeführten Beispiel des Studioassistenten anzusehen ist. Die Vergütungsordnung des Beklagten enthält nämlich neben den allgemeinen Oberbegriffen Funktionsbezeichnungen in der Art typischer



- 5. -

Tätigkeitsbeispiele. Sind die Voraussetzungen eines solchen typischen Tätigkeitsbeispiels gegeben, werden damit nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch die Merkmale des allgemeinen Oberbegriffes erfüllt. Nur wenn der Kläger als Studioassistent i.S. des Beispiels der Vergütungsgruppe 6 anzusehen ist, braucht deshalb nicht mehr geprüft zu werden, ob er auch das allgemeine Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe erfüllt (BAG vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Da der Kläger bisher nicht vorgetragen hat, daß er überwiegend selbständig tätig werde, kommt es damit maßgeblich darauf an, ob der Kläger im Klagezeitraum überwiegend als Studioassistent beschäftigt war.

Mit Recht betont das Landesarbeitsgericht weiter, daß die Tarifvertragsparteien weder in der VergGr. 6 noch in sonstigen Vergütungsgruppen die unter den Tarifbeispielen aufgeführten Funktionsbezeichnungen näher beschrieben und erläutert haben. Zutreffend weist es deshalb darauf hin, daß es darauf ankommt, welcher Begriff damit in einer branchentypischen oder betriebsspezifischen Bedeutung unter den Funktionsbezeichnungen zu verstehen ist. Maßgeblich wird deshalb, ob der Begriff des Studioassistenten einen spezifischen Dienstposten bezeichnet, der entsprechend der betrieblichen Ordnung der Anstalt des Beklagten bestimmte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt hat, die sowohl den Tarifvertragsparteien wie den Tarifunterworfenen bekannt waren und daher zum Inhalt des Tarifvertrages geworden sind (BAG vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Nur wenn der Begriff des Studioassistenten einen solchen bestimmten, dem Tarifvertrag zugrunde liegenden Inhalt hat, kann er auch für den Anspruch des Klägers in diesem Rechtsstreit zugrunde gelegt werden.

Eine solche Feststellung hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht getroffen. Es führt vielmehr aus, solange die Tarifvertragsparteien nicht - wie für die Zukunft beabsichtigt - selbst eine Interpretation des Funktionsbegriffs Studioassistent vornähmen, sei davon auszugehen, daß dieser

- 6. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fernsehtypische Begriff mindestens das an Tätigkeiten beinhalte, was der Beklagte nach seiner Arbeitsanweisung für Studioassistenten an Tätigkeiten diesem Begriff zuordne; der Beklagte müsse sich an seiner eigenen über viele Jahre hinweg geltenden und praktizierten Arbeitsanweisung festhalten lassen und deshalb denjenigen, der die dort beschriebenen Aufgaben überwiegend ausübe, nach VergGr. 6 behandeln und vergüten, da jede andere Interpretation der Arbeitsanweisung im Hinblick auf den Begriff des Studioassistenten zu einem rechtlich unzulässigen "venire contra factum proprium" führen würde.

Das reicht zur Feststellung des tariflichen Begriffes eines Studioassistenten nicht aus. Dazu hätte es vielmehr der Feststellung bedurft, daß es sich bei dem Begriff des Studioassistenten um einen den Tarifvertragsparteien und Tarifunterworfenen beim Abschluß des Tarifvertrages bekannten Dienstposten handelt, was sich durchaus aus einer jahrelang praktizierten Arbeitsanweisung des Beklagten ergeben kann, aber nicht ergeben muß. Andere Studioassistenten werden vom Landesarbeitsgericht nicht angeführt und auch nicht zum Vergleich herangezogen. Insbesondere steht den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch die vom Landesarbeitsgericht im Protokoll vom 26. November 1982 festgehaltene Erklärung beider Parteien entgegen, wonach diese darüber einig sind, daß der tarifliche Begriff des Studioassistenten in der Tarifgruppe 6 im Bereich des Fernsehens keinen betriebs-spezifischen Inhalt hat. Das steht jedenfalls dann einer Feststellung des Begriffs des Studioassistenten entgegen, wenn man diese Erklärung nicht auf den allgemeinen Bereich des Fernsehens in der Bundesrepublik, sondern speziell auf den betriebs-spezifischen Inhalt i.S. der Tarifgruppe 6 des Tarifvertrages beim Beklagten und damit auf den Begriff des Studioassistenten beim Beklagten bezieht. Das Landesarbeitsgericht geht in seinem Urteil mit keinem Wort auf diese Protokollerklärung ein und legt auch nicht dar, warum im Widerspruch dazu ein Dienstposten des Studioassistenten mit betriebs-spezifischem Inhalt beim Beklagten besteht. Mit dem Hinweis auf eine unzulässige Rechtsausübung kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ein tariflicher Begriff ohnehin nicht festgelegt werden. Ohne eine Feststellung dahingehend, daß sich aufgrund der früheren Arbeitsanweisung bis zum Jahre 1976, dem Abschluß des hier maßgeblichen Tarifvertrages beim Beklagten, ein bestimmter Begriff des Studioassistenten i.S. dieser Arbeitsanweisung herausgebildet hat, kann angesichts der entgegenstehenden Parteierklärung im Protokoll vom 26. November 1982 ein Anspruch aus der nur einseitigen Arbeitsanweisung des Beklagten nicht hergeleitet werden.

Auch im Rahmen des Vertragsrechtes kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Beklagte sich eines Verstoßes gegen das "venire contra factum proprium" schuldig machte, wenn er seine eigene Arbeitsanweisung auf den Kläger nicht anwendete. Der Beklagte hat nämlich den Kläger stets nur als Studiohelfer bezeichnet und behauptet, daß der Kläger nicht oder jedenfalls nicht überwiegend selbständig arbeite.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb feststellen müssen, ob es beim Beklagten einen typischen Begriff des Studioassistenten gibt und dieser dem Tarifvertrag zugrunde gelegt worden ist. Maßgeblich ist dafür, ob die Arbeitsanweisung für Studioassistenten in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktiziert wurde (vgl. BAG 40, 67 = AP Nr. 2 zu § 1 IVG Tarifliche Übung). Läßt sich ein solcher typischer Begriff des Studioassistenten danach nicht feststellen, kommt es darauf an, ob der Kläger überwiegend selbständig tätig wird; anderenfalls wäre die Klage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)